



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2020/3557

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

23.04.2020

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Hauptausschuss</b>	23.04.2020	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Rücknahme des beschlossenen Haushalts

- Änderungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 23.04.2020 zum Antrag Nr. 2020/3542

**Anlage/n:**

3557 - Antrag



FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN  
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen  
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793  
fraktion.buergerliste@versanet-online.de  
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 23.4.2020

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen,  
Herrn Uwe Richrath  
Büro des Rates  
cc Stadtdirektor/Kämmerer, Herr Märtens

Sehr geehrter Herr Richrath,

Bezug nehmend auf die erst heute zugewandene Stellungnahme der Verwaltung zu unserem Antrag vom 11.4.2020 - Nachtragshaushalts-satzung - bittet unsere Fraktion Sie, der auf unseren Antrag nach § 47 der Gemeindeordnung einberufenen Sondersitzung des Haupt-ausschusses vom heutigen Tage - 23.4. - unseren nachfolgenden Änderungs-/ Ergänzungsantrag vorzulegen :

Der Hauptausschuss weist die Stellungnahme der Verwaltung vom 21.4. / Zustellung am 23.4. - Zurückweisung unseres Antrages auf Fertigung einer Nachtragshaushaltssatzung - als rechtlich unzulässig zurück und beschließt die Fertigung einer Nachtragshaushalts-satzung und die damit verbundene Zurückziehung der bisher der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegten Haushaltssatzung 2020 mit Mittelfristiger Finanzplanung.

Begründung:

A.  
Eine vom zuständigen Landtag NRW beschlossene Änderung der Gemeindeordnung/GO - u.a. des § 81 GO - als gesetzliche Grundlage für die Finanzplanungen der NRW-Kommunen ist nicht erfolgt, so dass die gesetzlichen Grundlagen der geltenden GO eingehalten werden müssen.

Ein Ministerium - hier das MHKBG - ist nicht befugt, die Gemeindeordnung zu ändern.

B.

Die GO legt gesetzlich im § 81, Absatz 2 fest : "Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen - ff".

C.

Zudem legt die GO in § 81, Absatz 1 fest : „Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.“

Nach der eindeutig fehlenden Autorisierung des Ministeriums zur Änderung der GO weisen die zitierten § der GO - ebenfalls eindeutig und gesetzlich bindend ! - aus, dass eine Nachtragssatzung gefertigt werden muss, und damit die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung 2020 leider Makulatur ist.

Zudem reicht der Zeitrahmen zur zwingenden Erstellung einer Nachtragssatzung bis „spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres - § 81, Abs. 1" , so dass hier durch das Gesetz GO nicht nur a.) ausreichend Zeit zur Erstellung der Nachtragssatzung, sondern b.) auch der Zeitrahmen zur Erstellung einer Nachtragssatzung eindeutig und klar vorgegeben ist.

Karl Schweiger Erhard T. Schoofs

  
i.A. ( Erhard T. Schoofs )